

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

PLAN-ARCHIV

Sitzung vom 26. Oktober 1977

B.N.P. Nr.

6

4322. Quartierplan. Am 18. August 1977 ersuchte der Gemeinderat Bertschikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Juli 1977 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Ussebreiten in Gundetswil. Dieser Beschluss wurde am 26. Juli 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 16. August 1977 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Frauenfelderstrasse HVS H, I. Kl. Nr. 1, im Osten durch die Eigensinnstrasse (Genossenschaftsweg Kat.-Nr. 602), die gleichzeitig die Grenze des Baugebiets bildet, im Süden durch die Grenze des Baugebiets und im Westen durch die Libesbergstrasse II. Kl. Nr. 10 begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Bertschikon wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Gemäss kommunalem Abwassersanierungsplan ist für die Entwässerung des östlichen Quartierplangebiets ein Sammelkanal in nördlicher Richtung in der Schulstrasse erforderlich. Dieser soll gemäss diesem Plan bis 1981 erstellt werden. Bezüglich der Abwasserbeseitigung ist deshalb in die Genehmigung des Quartierplans Ussebreiten der Vorbehalt aufzunehmen, dass Baubewilligungen erst erteilt werden dürfen, wenn die Abwässer aus den projektierten Bauten in die Gemeindekanalisation bzw. in die zentrale Kläranlage Ellikon a. d. Th. abgeleitet werden können.

Der strassenmässigen Erschliessung dient die von der Frauenfelderstrasse HVS H, I. Kl. Nr. 1, abzweigende, als Ringstrasse ausgebildete Schulstrasse. Von dieser zweigen drei Fusswegverbindungen ab, zur Frauenfelderstrasse der Ussebreitenweg, zur Libesbergstrasse der Husacherweg und zur Eigensinnstrasse der Schnellenweg. Die Detailgestaltung der Ausmündung der Schulstrasse I. Kl. Nr. 1 hat im Einvernehmen mit dem kantonalen Tiefbauamt zu erfolgen. Die strassenbaupolizeiliche Bewilligung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der mit 20 m bzw. 27 m festgelegte Baulinienabstand an der Schulstrasse entspricht der Bedeutung dieser Quartierstrasse. Die Baulinien an der Frauenfelderstrasse HVS H, I. Kl. Nr. 1, sowie an der Libesbergstrasse werden in besonderen öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Die Niveaulinie der Schulstrasse weist eine Maximalsteigung von 13 % auf.

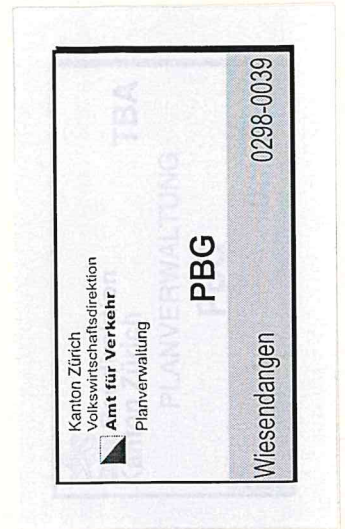
Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugeetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

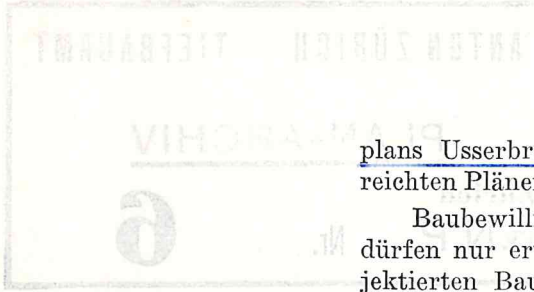
Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bertschikon vom 18. Juli 1977 betreffend Festsetzung des privaten Quartier-

Bertschikon





plans Usserbreiten in Gundetswil wird gemäss den eingereichten Plänen mit folgendem Vorbehalt genehmigt:

Baubewilligungen im Quartierplangebiet Usserbreiten dürfen nur erteilt werden, wenn die Abwässer aus den projektierten Bauten in die Gemeindekanalisation bzw. in die zentrale Kläranlage Ellikon a. d. Th. abgeleitet werden können.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bertschikon, 8544 Bertschikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), den Bezirksrat Winterthur, 8400 Winterthur, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Oktober 1977

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

